



## **Satzung über das Entgelt und die Benutzung des Museums Burg Schönfels der Gemeinde Lichtentanne vom 31.05.2022**

Der Gemeinderat Lichtentanne beschließt die Satzung über das Entgelt und die Benutzung des Museums Burg Schönfels der Gemeinde Lichtentanne vom 31.05.2022 aufgrund § 2, § 4 Abs. 1, § 10 (2) und § 73 (2) SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Museum Burg Schönfels befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Lichtentanne und ist in dieser wirtschaftlich und organisatorisch eingeordnet. Die Satzung regelt die Entgelte für die Nutzung des Museums Burg Schönfels.

### **§ 2 Aufgabe des Museums**

Auf Basis der Museums-Definition der ICOM<sup>1</sup> ist das Museum Burg Schönfels eine kommunale, professionell geführte, nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, sachkundig bewahrt, erforscht, bekannt macht, vermittelt und ausstellt. Als wichtigstes Ausstellungsobjekt gilt die Burg selbst, die es ebenfalls zu erhalten, zu erforschen, zu pflegen und der Öffentlichkeit zu präsentieren gilt. Dabei sind alle Maßnahmen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten durchzuführen.

### **§ 3 Nutzung**

Die Benutzung erfolgt

- a) durch die Besichtigung der Burg mit Dauer- und Sonderausstellungen und dem Außengelände
- b) durch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- c) für wissenschaftliche Zwecke durch nachweislich Interessierte
- d) von Vereinen und Gruppierungen
- e) von natürlichen Personen, die sie für verschiedene Zwecke und zur Durchführung von Veranstaltungen in Räumen oder im Außenbereich nutzen möchten

Die Entscheidung über die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke durch nachweislich Interessierte obliegt dem Museumsleiter.

### **§ 4 Öffnungszeiten des Museums**

- (1) Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird der Zutritt zum Museum nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, gewährt.

---

<sup>1</sup> Internationaler Museumsrat (ICOM)



## § 5 Hausrecht

- (1) Der Leiter des Museums oder die von ihm beauftragten Beschäftigten<sup>2</sup> üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

## § 6 Entgelt für den Besuch des Museums und der Ausstellungsräume Burg Schönfels

(1) Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden für den Eintritt erhoben:

Vollzahler	5,00 €
Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
Familienticket (2 Vollzahler, 2 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	14,00 €
Gruppen ab 15 zahlungspflichtigen Besuchern	
· Vollzahler	4,00 €
· Ermäßigungsberechtigte	2,50 €
Fotogenehmigung privat ohne Blitzlicht (gewerbliche Fotografie bedarf besonderer Genehmigung)	2,00 €
Fotogenehmigung Hochzeiten	10,00 €
Nutzung der Burgkapelle pro Eheschließung	65,00 €

Die festgelegten Verrechnungs- und Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Eintritt gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 besteht für folgende Personen 100 % Ermäßigung:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schüler im Klassenverband der Gemeinde Lichtentanne
- Für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag

Der ermäßigungsberechtigte Eintritt gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 kann in Anspruch genommen werden von

- Kindern ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schülern, Studenten über dem 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium)
- Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
- Inhabern des Sozialpasses des Landkreises Zwickau
- Inhabern der Sächsischen Ehrenamtskarte

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der Vereinfachung der leichteren Lesbarkeit ist der Begriff Beschäftigter gewählt worden. Dieser steht jeweils auch für andere Geschlechter.



## **§ 7 Entgelt für Führungen im Museum und der Ausstellungsräume Burg Schönfels inklusive Eintritt**

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden für Führungen erhoben:

Vollzahler	8,00 €
Ermäßigungsberechtigte	6,00 €
Familienticket (2 Vollzahler, 2 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	26,00 €
Gruppen ab 15 zahlungspflichtigen Besuchern	
· Vollzahler	7,00 €
· Ermäßigungsberechtigte	4,00 €

Ab 20 Teilnehmern erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

Die festgelegten Verrechnungs- und Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 8 Foto- und Videoaufnahmen**

Foto- und Videoaufnahmen zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken sind in den Ausstellungsräumen zulässig. Das Urheber- und Nutzungsrecht verbleibt bei der Gemeinde Lichtentanne. Rechte Dritter bleiben davon unberührt. Die Beachtung des Urheberrechtes obliegt demjenigen, der fotografiert. Das Recht zur Weitergabe von Kopien besteht nicht.

## **§ 9 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer des Museums Burg Schönfels. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Inanspruchnahme der jeweiligen entgeltspflichtigen Leistung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm in der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Die Gemeinde Lichtentanne haftet bei Schäden des Benutzers im Falle grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Beschäftigten. Die Gemeinde Lichtentanne haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingetragener Sachen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtentanne, den 31.05.2022

Tino Obst  
Bürgermeister